

# **Umweltbericht**

**zur Teilaufhebung der  
Bebauungspläne Nr. 1 und 1a  
„Art und Maß der baulichen Nutzung“  
der Stadt Gummersbach**

# EINLEITUNG

## Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

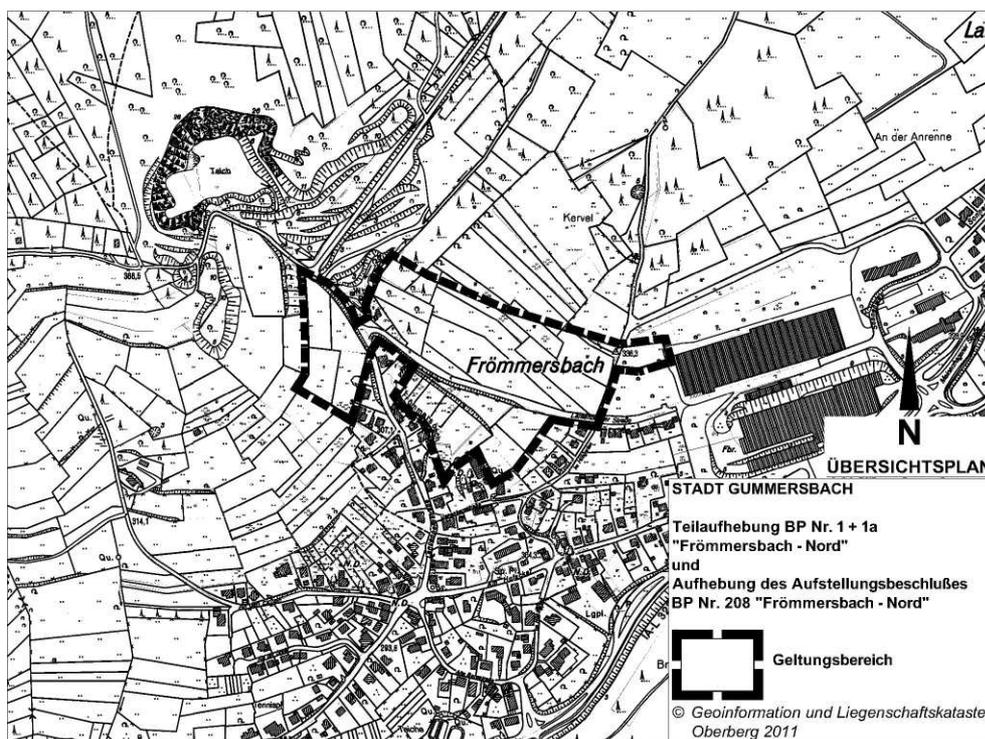
Der Ortsteil Frömmersbach liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aus dem Jahr 1964, der ursprünglich das komplette damalige Stadtgebiet überplant hatte. Im Laufe der Jahre wurden immer wieder Teilbereiche neu beplant, sodass heute insgesamt 6 Bebauungspläne den gesamten Ortsteil abdecken, die zum Teil erheblich von der tatsächlich vorhandenen Bebauung abweichen.

Ein Teilbereich der Frömmersbacher Ortslage wird deshalb zurzeit durch den Bebauungsplan Nr. 270 „Frömmersbach – Mitte“ neu beplant.

Neben den bebauten Bereichen waren im Bebauungsplan Nr. 1 und 1a im Norden von Frömmersbach große Flächen für Siedlungserweiterungen vorgesehen. Diese Flächen werden heute in diesem Umfang nicht mehr benötigt und entsprechen nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen für die weitere Wohnungsbauentwicklung der Stadt Gummersbach. Die im Bebauungsplan 1 und 1a als Allgemeines Wohngebiet dargestellten Flächen sollen deshalb durch diese Teilaufhebung reduziert werden.

## Angaben über den Standort:

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Frömmersbach - Nord) und der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 208 „Frömmersbach – Nord“ umfasst entsprechend dem Lageplan eine unbebaute Fläche, die nördlich an die Frömmersbacher Ortslage angrenzt. Die genaue Lage des Plangebietes sowie die Flurstücke sind der Planzeichnung zu entnehmen.



## Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 6,17 ha  
außerhalb des Plangebietes: 0 ha

## Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

### Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, .....

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu Berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzen und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und

Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

## **Pflanzen**

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, .....

Zielaussagen: siehe Tiere

## **Boden**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

## **Wasser**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, .....

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern **(BauGB)**; siehe auch Tiere **(WHG)** und **(LWG)** siehe Tiere

## **Luft**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden **(BauGB)**; siehe auch Tiere

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen **(BImSchG)**

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen **(TA Luft)**.

**VDI 3471, 3472, GIRL** Ziele wie oben

**22. u. 33 BImSchV** s. BImSchG

## **Klima**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**; siehe Tiere  
**(BImSchG)** siehe Luft  
**(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)** siehe Tiere

## **Landschaft**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**; siehe Tiere

## **biologische Vielfalt**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG)**, siehe Tiere

## **FFH und Vogelschutzgebiete**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG)**; siehe Tiere  
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen( **RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

## **Mensch und seine Gesundheit**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen(**BauGB**)

## **Bevölkerung**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

## **Kulturgüter und Sachgüter**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)  
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

## Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen ( vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BImSchV**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BImSchV**)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete

sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (**DIN 18005**) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("**Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen**)

## Abfall /Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen (**BauGB**)

**WHG, LWG**; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**KrW-/AbfG**)

## erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (**BauGB**)

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide / Lieberhausen des Oberbergischen Kreises. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans stehen der Planung nicht entgegen.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor. Zielaussage: Der Planbereich ist nicht an die Kanalisation angeschlossen, aber als Gebiet für eine Kanalplanung gekennzeichnet. Er ist der Kläranlage Krummenohl geordnet.

# HAUPTTEIL

## Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und dem räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

### 1) Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im Plangebiet gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Zu erwähnen ist ein schutzwürdiges Biotop, das nördlich an das Plangebiet angrenzt. Hierbei handelt es sich um einen aufgelassenen Steinbruch mit hoher Abbauwand, Teich und Blockhalden. Wertbestimmende Merkmale sind „wertvoll für Amphibien“ sowie „wertvoll für Geradflügler“.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht verändern. Es ist heute unbebaut. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die bisher hier geltenden Baurechte aufgehoben und der unbebaute Zustand somit abgesichert. Nach Aufhebung der Planung ist das Plangebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Plangebiet teilweise sofort, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen bebaut werden. Ein Eingriff in den Lebensraum der Tiere wäre dann unvermeidlich.
- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um ein Aufhebungsverfahren handelt, welches bestehende Baurechte aufhebt, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten und somit auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### 2) Pflanzen

- a) Potenziell natürliche Vegetation ist der artenarme Hainsimsen – Buchenwald, eine großflächige, im Hügel- und Bergland bis 500 m ü.NN auf Grauwacke, Sandstein und Tonschiefer namentlich im Rheinischen Schiefergebirge vorkommende Vegetationsform. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Das Plangebiet wird von einem befestigten Weg, der beiderseits mit Bäumen mittleren Alters und teils mit heimischen Sträuchern bewachsen ist, von West nach Ost durchzogen. Im nordwestlichen Teil des Plangebiets stockt ein Feldgehölz das in nördliche Richtung in einen Fichtenbestand übergeht.

- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht verändern. Es ist heute unbebaut. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die bisher hier geltenden Baurechte aufgehoben und der unbebaute Zustand somit abgesichert. Nach Aufhebung der Planung ist das Plangebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen.  
Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Plangebiet teilweise sofort, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen bebaut werden. Ein Eingriff in den Lebensraum der Pflanzen wäre dann unvermeidlich.
- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um ein Aufhebungsverfahren handelt, welches bestehende Baurechte aufhebt, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten und somit auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **3) Artenschutz**

Da es sich nicht um eine Angebotsplanung sondern um die Aufhebung einer Planung auf einer bisher unbebauten Fläche handelt, sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen. Das Plangebiet bleibt unverändert unbebaut.

### **4) Boden**

- a) Geologisch ist das Gebiet ein Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Charakteristisch sind devonische Ton-, Schluff- oder Sandsteine, die von Verwitterungsschichten, die durch tiefgründige Felsverwitterung im Tertiär entstanden, überdeckt sind.  
Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden auf Braunerden, schluffigen Lehmboden mittlerer Ertragsfähigkeit und stellenweise Pseudogley-Braunerden mittlerer Ertragsfähigkeit bewirtschaftet.  
Altlastenspezifischer Handlungsbedarf besteht nicht. Vornutzungen, die auf mögliche Bodenverunreinigungen hinweisen, sind nicht bekannt.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht verändern. Es ist heute unbebaut. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die bisher hier geltenden Baurechte aufgehoben und der unbebaute Zustand somit abgesichert. Nach Aufhebung der Planung ist das Plangebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen.  
Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Plangebiet teilweise sofort, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen bebaut werden. Ein Eingriff in den Boden wäre dann unvermeidlich.
- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um ein Aufhebungsverfahren handelt, welches bestehende Baurechte aufhebt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten und somit auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

## **5) Wasser**

- a) Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des „Frömmersbach“ und ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht verändern. Es ist heute unbebaut. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die bisher hier geltenden Baurechte aufgehoben und der unbebaute Zustand somit abgesichert. Nach Aufhebung der Planung ist das Plangebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen.  
Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Plangebiet teilweise sofort, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen bebaut werden. Ein Eingriff in den Wasserhaushalt wäre dann unvermeidlich.
- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um ein Aufhebungsverfahren handelt, welches bestehende Baurechte aufhebt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten und somit auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

## **6) Luft**

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Schutzgut „Luft“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

## **7) Klima**

- a) Im Untersuchungsraum ist das regionale Klima als regenreich und kühl zu bezeichnen, bei vorherrschenden Westwinden mit Steigungsregen bei Werten um 1300 mm Jahresniederschlag und einer Jahresmitteltemperatur von 7 bis 10 °C. Das Plangebiet liegt an einem nach Süd bis Südwest ausgerichteten Unterhang. Über diese Fläche finden der Luftaustausch und die Feuchtigkeitnachfuhr für die Ortslage Frömmersbach von den darüber gelegenen Waldflächen statt.
- b) Das Schutzgut „Klima“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

## **8) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Da es sich nicht um eine Angebotsplanung sondern um die Aufhebung einer Planung auf einer bisher unbebauten Fläche handelt, sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Das Plangebiet bleibt unverändert unbebaut. Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind nicht erforderlich.

## **9) Landschaft**

- a) Das Plangebiet gehört zum Oberagger- und Wiehl-Bergland, in der Großlandschaft Süderbergland gelegenes, von lebhaft bewegten, rücken- und kuppenförmigen Bergen und von meist Steilhängen, Sohlen und Tälern geprägten, 300 bis 400 m hohem Bergland um Gummersbach.  
Die Ortslage Frömmersbach befindet sich in der Tallage südlich des Plangebiets, nach Norden steigt das Gelände an. Prägendes Element für das Landschaftsbild im Plangebiet ist der beidseitig mit Laubbäumen bestockte Wirtschaftsweg, der dieses von West nach Ost durchzieht.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht verändern. Es ist heute unbebaut. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die bisher hier geltenden Baurechte aufgehoben und der unbebaute Zustand somit abgesichert. Nach Aufhebung der Planung ist das Plangebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Plangebiet teilweise sofort, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen bebaut werden. Ein Eingriff in die Landschaft wäre dann unvermeidlich.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

## **10) Biologische Vielfalt**

- a) Die im Planungsgebiet angestammte „Biologische Vielfalt“ ist geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzung. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Nutzung eingestellt hat.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht verändern. Es ist heute unbebaut. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die bisher hier geltenden Baurechte aufgehoben und der unbebaute Zustand somit abgesichert. Nach Aufhebung der Planung ist das Plangebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Plangebiet teilweise sofort, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen bebaut werden. Ein Eingriff in die biologische Vielfalt wäre dann unvermeidlich.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

## **11) FFH und Vogelschutzgebiete**

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

## **12) Mensch und seine Gesundheit**

- a) Das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung oder auch bei Nichtdurchführung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

### **13) Bevölkerung**

- a) Das Schutzgut „Bevölkerung“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet“ wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

### **14) Kulturgüter / Sachgüter**

- a) Die Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet“ wird hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

### **15) Emissionen**

- a) Von dem Plangebiet gehen derzeit keine Emissionen aus.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht verändern. Es ist heute unbebaut. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die bisher hier geltenden Baurechte aufgehoben und der unbebaute Zustand somit abgesichert. Nach Aufhebung der Planung ist das Plangebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Plangebiet teilweise sofort, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen bebaut werden. Es wäre dann mit für eine Wohnbebauung üblichen Emissionen zu rechnen.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

### **16) Abfall /Abwässer**

- a) Da das Plangebiet unbebaut ist, ist weder eine Abfallbeseitigung noch eine Entwässerung erforderlich.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht verändern. Es ist heute unbebaut. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die bisher hier geltenden Baurechte aufgehoben und der unbebaute Zustand somit abgesichert. Nach Aufhebung der Planung ist das Plangebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Plangebiet teilweise sofort, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen bebaut werden. Es wäre dann sowohl eine Abfallbeseitigung als auch der Bau einer Entwässerung erforderlich.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

### **17) Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

- a) Das Schutzgut „Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet“ wird hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

### **18) Landschaftspläne und sonstige Pläne**

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide / Lieberhausen des Oberbergischen Kreises. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans stehen der Planung nicht entgegen.

### **19) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.**

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

### **Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Es liegen **keine** erkennbaren Wechselwirkungen vor.

### **Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB**

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Bodenschutzklausel findet in diesem Bauleitplanverfahren keine Anwendung, da durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans die bisher hier geltenden Baurechte aufgehoben werden und der unbebaute Zustand somit abgesichert

### **Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB**

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

### **Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB**

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleit-

planverfahren keine Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden.

### **Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten**

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

## **SONSTIGE ANGABEN**

### **Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung**

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet:

### **Geplante Maßnahmen des Monitorings**

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung vorgesehen:

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens erkennbar geworden.

### **Zusammenfassung**

Durch die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ wird das bisher hier festgesetzte „Allgemeine Wohngebiet“ aufgehoben. An die Stelle der verbindlichen Bauleitplanung treten die gesetzlichen Bestimmungen des § 35 BauGB „Außenbereich“.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Gummersbach  
i.A.

Risiken